

Erklärung über die Konformität mit
§ 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 37 EEG 2014
(„Solare Strahlungsenergie, Gebäude - Einspeisevergütung für Kleinanlagen“)

EEG-Anlagenschlüssel:	Vertragskontonummer:
Anlagenbetreiber: Name: Straße/Hausnr.: PLZ/Ort:	Anlagenstandort: Straße/Hausnr.: PLZ/Ort: Ortsteil: Gemarkung: Flur-Nr. :

Alle Angaben beruhen auf dem EEG 2014

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- Der Anlagenbetreiber wünscht ausdrücklich, dass die „Städtische Werke Netz + Service GmbH“ als Verteilnetzbetreiber die Anlage nach **§ 37 EEG (Einspeisevergütung für Kleinanlagen)** vergütet.
- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er die Anlage gemäß § 6 EEG und gemäß Anlagenregisterverordnung innerhalb der darin genannten Fristen im Anlagenregister gemeldet hat.
- Bei Inbetriebnahme zwischen dem 01.08.2014 und (einschließl.) 31.12.2015: Die PV-Anlagenleistung (installierte Leistung) beträgt maximal 500 kW (§ 37 Abs. 2 EEG).
- Bei Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015: Die PV-Anlagenleistung (installierte Leistung) beträgt maximal 100 kW (§ 37 Abs. 2 EEG).
- Die PV-Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht (§ 51 Abs. 2 EEG) und das Gebäude/die Lärmschutzwand wurde vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet.
- Die PV-Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht, das kein Wohngebäude darstellt und im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch) errichtet wurde (§ 51 Abs. 3 EEG). Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 3 Ziff. 1 -3 EEG liegen nachweislich vor.
- Die Anlage ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG ausgestattet. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Einrichtung liegt bei.
- Die PV-Anlage verfügt über eine installierte Leistung von höchstens 30 kW und ist am Netzverknüpfungspunkt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf eine maximale Einspeiseleistung von 70 Prozent der installierten Leistung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2b) EEG begrenzt. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Einrichtung liegt vor.
- Die erzeugte Energie wird ganz oder teilweise selbst verbraucht (Eigenversorgung).
- Es werden weitere Letztverbraucher versorgt.

Die PV-Anlage wurde am [_ | _] . [_ | _] . [_ | _ | _ | _] in Betrieb genommen.
Tag Monat Jahr

Die technische Einrichtung oder die Begrenzung
der Einspeiseleistung gemäß § 9 EEG ist seit [_ | _] . [_ | _] . [_ | _ | _ | _]
funktionsfähig vorhanden.
Tag Monat Jahr

Der Anlagenbetreiber ist sich darüber bewusst, dass sobald die Voraussetzungen des EEG nicht mehr erfüllt sind, der Anspruch auf die Vergütung ganz oder teilweise entfällt.
Der Anlagenbetreiber hat dem Verteilnetzbetreiber (Städtische Werke Netz + Service GmbH) Änderungen der in diesem Zusammenhang relevanten Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen.
Der Anlagenbetreiber kommt seinen Mitteilungspflichten nach § 71 EEG **unaufgefordert** nach.
Dem Anlagenbetreiber ist der Wortlaut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreiber

Die relevanten gesetzlichen Vorschriften entnehmen Sie bitte dem für Ihre Anlage gültigen Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG).
Dieses finden Sie auch im Internet unter:
<http://www.erneuerbare-energien.de> >> Gesetze / Verordnungen >>